

# Stellungnahme

Entwurf IDW ERS BFA 2 n.F. zur Bilanzierung von  
Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei  
Instituten

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Ingmar Wulfert

Director

Telefon: +49 30 1663-2120

E-Mail: [ingmar.wulfert@bdb.de](mailto:ingmar.wulfert@bdb.de)

Berlin, 14. April 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS BFA 2 n.F. zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten, 14. April 2025

## Allgemeine Anmerkungen

Die Neufassung des BFA 2 erfolgt angabegemäß mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, aktuelle Entwicklungen sowie zur Herstellung der inhaltlichen Konsistenz zu IDW RH HFA 1.1014 (Stand 26.10.2021). Auch wenn die gegenwärtige Fassung des BFA 2 bereits aus 2010 stammt, ist für uns nicht ganz nachvollziehbar, warum die Neufassung gerade zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt. Der Entwurf referenziert auf Regelungen der CRR beziehungsweise auf bankaufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf das Marktrisiko/FRTB. Mitte 2025 wird die Europäische Kommission voraussichtlich einen Delegierten Rechtsakt vorlegen, mit dem die Regelungen zum Marktrisiko nochmal inhaltlich angepasst werden sollen. Darüber hinaus stehen noch Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aus; die Fristen für die EBA laufen hier noch bis Mitte 2028. Da wir insgesamt keine zwingende Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung des BFA 2 n.F. erkennen können, sprechen wir uns dafür aus, die Überarbeitung des BFA 2 zu verschieben, bis die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regelungen finalisiert sind.

Unabhängig davon sind einige der vorgenommenen Änderungen (insb. Streichungen) für uns nicht nachvollziehbar, da das IDW keine Begründungen für seine Entscheidungen veröffentlicht hat. Vor dem Hintergrund der Nachvollziehbarkeit und besseren Kommentierung von Entwürfen würden wir solche Begründungen – zumindest in Teilen – als sinnvoll erachten.

## Besondere Anmerkungen

### Tz. 5:

Uns ist nicht ersichtlich, warum Kryptowerte pauschal nicht unter den hier verwendeten Begriff des Finanzinstruments fallen sollen. Im Hinblick auf die Bilanzierung (zumindest nach IFRS) wird im Schrifttum nach unterschiedlichen Kryptowerten unterschieden. Neben den Kryptowährungen existieren noch weitere Kryptowerte, die unter anderem den Charakter eines digitalen Forderungstitels beziehungsweise Anlageguts aufweisen. Anlagetoken werden in der Regel nicht als Tauschmittel verwendet, sondern verleihen der/dem Inhabenden gewisse Rechte an Eigentum oder physischen Vermögenswerten. Bestimmte Anlagetoken stellen tokenisierte Wertanlagen dar, die dem Inhaber gegenüber dem Emittenten das Recht verleihen, künftig Bargeld oder einen finanziellen Vermögenswert zu erhalten (beispielsweise in Form von Gesellschaftsrechten). Security-Token, die in ihrer Art und Beschaffenheit einem Wertpapier ähneln, sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. Diese Token stellen oft ein vertragliches Recht auf Beteiligung an den zukünftigen Gewinnen des Emittenten dar, weshalb eine Bilanzierung nach IAS 32 als finanzielle Vermögenswerte in Betracht kommt. Für die Bilanzierung von Token, welche die Voraussetzungen eines finanziellen Vermögenswerts erfüllen, müssen Unternehmen die Vorgaben nach IFRS 9 beachten.

Insofern plädieren wir hier für eine stärkere Differenzierung und den Einbezug zumindest bestimmter Kryptowerte unter den hier verwendeten Begriff des Finanzinstruments.

## Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS BFA 2 n.F. zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten, 14. April 2025

### **Tz. 9:**

Die Neudefinition der Passiva-Zuordnung („Auf der Passivseite sind dem Handelsbestand Verbindlichkeiten zuzuordnen, wenn das Institut die Verbindlichkeiten mit der Absicht zur Erzielung eines Eigenhandelserfolgs eingeht, um sie kurzfristig zurückzuerwerben“) erscheint uns etwas kurz gegriffen, da auch andere Aktionen als der Rückerwerb denkbar scheinen (z. B. die Einbeziehung der Verbindlichkeiten in eine Fair-Value-Steuerung). Insofern bitten wir um Ergänzung von „z.B.“ vor „um“.

Die vorgenommene Streichung hinsichtlich strukturierter Emissionen („So sind im Rahmen sog. strukturierter Emissionen begebene Finanzinstrumente dem Handelsbestand zuzurechnen, wenn eine aktive Bewirtschaftung des Portfolios bzw. der Geschäfte erfolgt, mit diesen Geschäften eine Marge erzielt werden soll...“) ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Streichung führt unseres Erachtens nicht zu mehr Klarheit, sondern vielmehr zu Verwirrung bei der Behandlung solcher Produkte in der Praxis. Insofern bitten wir darum, diesen Absatz im BFA 2 n.F. zu belassen.

Derzeit fallen beispielsweise CO2-Zertifikate nicht unter den Begriff der Finanzinstrumente, sondern werden als Waren betrachtet. Sie werden damit nicht dem Handelsbestand gemäß dem IDW ERS BFA 2 n. F zugeordnet. Wir plädieren für eine Öffnung des Definitionsbereiches entsprechend den IFRS-Vorgaben (IAS 2.5), so dass eine Zuordnung dieser Instrumente zum Handelsbestand zulässig ist, wenn ein Handel mit diesen erfolgt, um kurzfristig einen Gewinn aus Preisschwankungen oder der Händler-/Maklermarge zu erzielen. Die Vorgaben der Entwurfsfassung könnten wie folgt ergänzt werden:

„Waren fallen zunächst nicht in den Anwendungsbereich des IDW ERS BFA 2 n. F. Sollte das Institut jedoch als Makler auftreten, d. h. der Erwerb erfolgt mit der Absicht, sie kurzfristig zu verkaufen und hieraus einen Gewinn zu erzielen, sind diese Warenbestände entsprechend den Regelungen des IDW ERS BFA 2 n. F. zu bewerten und zu bilanzieren.“